

Empfehlungen der Kommission Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung

Kernpunkte zur Umsetzung

Die Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung (KWSB) hat der Bundesregierung am 31. Januar 2019 ihren Abschlussbericht vorgelegt. In einem mühsam gefundenen Kompromiss hat sie insbesondere empfohlen, die Kohlenverstromung in Deutschland bis Ende 2038 zu beenden.

Folgt die Bundesregierung den Empfehlungen der KWSB, wird es aufgrund der im Vergleich zu den unternehmerischen Revierplanungen allein politisch verantworteten früheren Beendigung der Kohlennutzung in Kraftwerken zu gravierenden Folgen für alle deutschen Braunkohlenreviere kommen.

Der DEBRIV bittet die Bundesregierung, den Bundestag, die Landesregierungen und die Entscheidungsträger auf europäischer Ebene dringend, bei der nun anstehenden Umsetzung die folgenden Kernpunkte zu beachten:

1. Die Unternehmen – und auch die Reviere – brauchen **Planungssicherheit** und **Verlässlichkeit** über den gesamten Zeitraum **bis Ende 2038**. Bis zum Auslaufen der Kohlenverstromung **sind lebensfähige Braunkohlenindustrie/-reviere zu erhalten**.

Dazu gehört, dass der Verzicht auf „neue Tagebaue zur energetischen Nutzung“ nicht derzeit bestehende Planungen im Rahmen der Leitentscheidungen oder Braunkohlenpläne der Länder betrifft. **Laufende oder geplante Umsiedlungen sollten planmäßig durchgeführt werden**.

2. Die **Kommissionsempfehlung**, durch weitere energie- und umweltrechtliche Eingriffe den Kompromiss **nicht zu unterlaufen**, muss konsequent beachtet werden. Entsprechenden, teilweise bereits zu beobachtenden Bestrebungen

ist ein Riegel vorzuschieben, so zum Beispiel bei der Umsetzung des LCP BREF.

- 3. Politisch verfügte Stilllegungen müssen angemessen und auf Verhandlungsbasis entschädigt werden.** Der Abschlussbericht der Kommission fordert dies ebenfalls.

Eine Entschädigung **umfasst auch die Tagebaue**, die mit den Braunkohlenkraftwerken systemisch unmittelbar verbunden sind. Denn deutlich weniger Kohleabsatz würde die Endstände von Tagebauen ändern und Anpassungen von Braunkohlenplänen und Betriebsplänen erforderlich machen. Dies ist ein schwerer Eingriff in die Planungen der Gemeinden, der Regionen und nicht zuletzt auch der Unternehmen und ihrer Beschäftigten.

Die einvernehmlichen Regelungen mit den betroffenen Unternehmen müssen vereinbart werden, **bevor ein Gesetz zum Klimaschutz vorgelegt wird**.

- 4. Ehrliche und realistische Revisionsklauseln** sowie – auf dieser Basis – transparente Überprüfungen zu den Revisionszeitpunkten gehören in jegliches **Gesetz**, das die Empfehlungen der Kommission umsetzt.

13. Mai 2019